

Änderungen AVO und AVO-RL

Mit der Verordnung werden die Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ für das Schuljahr 2015/2016 an den Haushalt 2015 angepasst.

Darüber hinaus wird die Leitungszeit an den Schulen der Sekundarstufe I und II durch die Anhebung des stellenabhängigen Zuschlags von 0,6 auf nun 0,7 Wochenstunden je Stelle für die ersten 50 Stellen und von 0,2 auf 0,3 Wochenstunden ab der 51. Stelle weiter ausgebaut und nun allen Schulformen einheitlich gewährt.

Zudem wird für die Schulformen Realschule, Gymnasium und Gesamtschule die Absenkung der Klassenbildungswerte, die zum Schuljahr 2014/2015 zunächst für die Eingangsklassen erfolgte, nun auf die Klassen 5 und 6 ausgeweitet.

Zu BASS 11-11 Nr. 1

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz für das Schuljahr 2015/2016

Vom 19. Mai 2015
(GV. NRW. S. 477)

Auf Grund des § 93 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 514) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Weiterbildung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium sowie mit Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 218), die zuletzt durch Verordnung vom 24. März 2014 (GV. NRW. S. 224) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 8 werden die Wörter „zwei Stunden“ durch die Wörter „eine Stunde“ ersetzt.
2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „0,6“ durch die Angabe „0,7“ und die Angabe „0,2“ durch die Angabe „0,3“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst: „An Grundschulen erhöht sich die Leitungszeit um zwei Wochenstunden je Schule.“
 - c) Satz 4 wird aufgehoben.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 3 und in Absatz 6 Satz 3 wird jeweils die Angabe „Klasse 5“ durch die Wörter „den Klassen 5 und 6“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Klassen des Gemeinsamen Lernens und Integrative Lerngruppen sind hiervon ausgenommen.“
 - c) Absatz 9 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

Klassenfrequenz-
richtwert höchstwert

„1 Berufskolleg

- | | | | |
|--|-----------------------------|----|-----|
| a) Allgemein | | 22 | 31 |
| (Berufsschule, Berufsfachschule, Fachoberschule, Fachschule) | | | |
| Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO | | 16 | 22 |
| Teilzeit mit Förderschwerpunkt Lernen | | 16 | 22 |
| Vollzeit mit Förderschwerpunkt Lernen | | 16 | 22 |
| b) bei fachpraktischer Unterweisung | | | |
| Berufsschule (Ausbildungsvorbereitung) | Theorieunterricht | 26 | 29 |
| | Fachpraktische Unterweisung | 13 | 15 |
| Berufsfachschule | Theorieunterricht | 28 | 31 |
| | Fachpraktische Unterweisung | 14 | 16“ |
| c) | | | |
4. § 6a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Nach dem neuen Satz 4 wird folgender Satz eingefügt: „Innerhalb der Schülerzahlwerte nach den Sätzen 1 und 2 sowie

für zu bildende Klassen nach den Sätzen 3 und 4 gilt die Bandbreite von 15 bis 29.“

5. Nach § 7 werden die folgenden §§ 8 bis 10 eingefügt:

„§ 8

Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“

- (1) Die Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ betragen nach Maßgabe des Haushalts

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundschule | 21,95 |
| 2. Hauptschule | 17,86 |
| 3. Realschule | 20,94 |
| 4. Sekundarschule | 16,27 |
| 5. Gymnasium | |
| a) Sekundarstufe I | 19,88 |
| b) Sekundarstufe II | 12,70 |
| 6. Gesamtschule | |
| a) Sekundarstufe I | 19,32 |
| b) Sekundarstufe II | 12,70 |
| 7. Berufskolleg | |
| a) Bildungsgänge der Berufsschule | |
| - Fachklassen des dualen Systems, einfachqualifizierend | |
| Vollzeit | 16,18 |
| Teilzeit | 41,64 |
| - Fachklassen des dualen Systems, doppeltqualifizierend | |
| Vollzeit | 14,34 |
| Teilzeit | 38,37 |
| - Ausbildungsvorbereitung | |
| Vollzeit | 16,18 |
| Teilzeit | 41,64 |
| - Ausbildung nach § 66 Berufsbildungsgesetz/ § 42m Handwerksordnung | 31,60 |
| b) Bildungsgänge der Berufsfachschule | |
| - einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Hauptschulabschluss) | 16,18 |
| - einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Hauptschulabschluss nach Klasse 10) | 16,18 |
| - zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife | 16,18 |
| - zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife | 14,34 |
| - zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht (Voraussetzung: Hochschulreife oder Fachhochschulreife (schulischer Teil)) | 16,18 |
| - dreijährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife | 14,34 |
| - dreijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife | 14,34 |
| c) Bildungsgänge der Fachoberschule | |
| - einjährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 12 B) in zweijähriger Teilzeitform | 14,34 |
| - zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 11, 12) Klasse 11 | 41,64 |
| - zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 11, 12) Klasse 12 Vollzeit | 14,34 |
| - einjährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife (FOS) in zweijähriger Teilzeitform | 14,34 |
| - einjährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife (FOS) in zweijähriger Teilzeitform | 38,37 |
| d) Bildungsgänge der Fachschule | |
| Vollzeit | 16,18 |
| Teilzeit | 38,37 |
| Dreijährige Fachschule | 27,28 |
| e) Bei halbjährig endenden Bildungsgängen verdoppelt sich die entsprechende Relation für das letzte Schuljahr. | |
| 8. Förderschulen | |
| Förderschwerpunkte im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache) | 9,92 |
| Förderschwerpunkt Sehen (Blinde) | 5,89 |

Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Gehörlose)	5,89
Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	6,14
Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung	5,89
Förderschwerpunkt Sehen (Sehbehinderte)	7,83
Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Schwerhörige)	7,83
Schwerstbehinderte gem. § 15 Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (außer Emotionale und soziale Entwicklung)	4,17
9. Schule für Kranke	5,89
10. Weiterbildungskolleg	
a) Abendrealschule	
- Vollbeleger	22,77
- Teilbeleger	35,00
b) Abendgymnasium	
- Vollbeleger	18,18
- Teilbeleger	41,90
c) Kolleg	
- Vollbeleger	12,55
- Teilbeleger	29,96.

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann in besonderen Fällen, insbesondere für Schulversuche sowie bei Förderschulen und Schulen für Kranke, die Relationen nach den jeweiligen Erfordernissen abweichend von Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festsetzen. Es wird ferner ermächtigt, bei notwendiger Aufteilung des Unterrichts in Theorieunterricht und fachpraktische Unterweisung im Rahmen der in Absatz 1 festgelegten Relationen Umrechnungen in Teilrelationen vorzunehmen.

§ 9

Unterrichtsmehrbedarf

(1) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden für den Unterrichtsmehrbedarf einen Ganztagsstellenzuschlag für Grundschulen, für die Sekundarstufe I sowie für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Höhe von 20 Prozent sowie für die übrigen Förderschulen und die Schulen für Kranke in Höhe von 30 Prozent der Grundstellenzahl zuweisen. Für die Berechnung des Ganztagsstellenzuschlags an den Förderschulen ist zusätzlich der Unterrichtsmehrbedarf nach Absatz 2 Nummer 7 zu berücksichtigen.

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel für den Unterrichtsmehrbedarf zuweisen, insbesondere:

1. für besondere Unterrichtsangebote;
2. für Schulversuche, Modellversuche und Entwicklungsvorhaben;
3. für den Hausunterricht erkrankter Schülerinnen und Schüler;
4. für die auslaufenden Integrativen Lerngruppen;
5. für Integrationshilfen, muttersprachlichen Unterricht und für Schülerinnen und Schüler mit schwierigen Ausgangslagen;
6. für die Ganztagsförderung in Hauptschulen und Förderschulen in der Sekundarstufe I mit erweitertem Ganztagsbetrieb in Höhe von insgesamt 30 Prozent der Grundstellenzahl;
7. für die sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen an allgemeinen Schulen und an Förderschulen (Stellenbudget für Lern- und Entwicklungsstörungen);
8. für die sonderpädagogische Förderung an allgemeinen Schulen außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen;
9. für die Verringerung der Klassengröße in der Realschule und in der Sekundarstufe I der Gesamtschule und des Gymnasiums.

§ 10

Ausgleichsbedarf

(1) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen zum Ausgleich für:

1. Vertretungsunterricht, insbesondere bei langfristigen Erkrankungen und Mutterschutz sowie für eine Vertretungsreserve Grundschule;
2. Tätigkeit von Lehrkräften, die gleichzeitig als Fachleiterinnen oder Fachleiter an einem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung tätig sind;
3. Personalratstätigkeit und Tätigkeit in einer Schwerbehindertenvertretung in Höhe der gewährten Anrechnungsstunden.

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen, insbesondere zum Ausgleich für Lehrerinnen und Lehrer, denen die Vorgriffsstunde zurückgewährt wird, für Fortbildung und Qualifikation, Medienberatung und Datenschutz, zur Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten in den Praxiselementen nach dem Lehrerbildungsgesetz, für Curriculumentwicklung, für Aufgaben der inneren Schulentwicklung, für Schulversuche, für Fachberatung in

der Schulaufsicht, für Berufs- und Studienorientierung, für Beratung zur Suchtvorbeugung, für Beratung für den Schulsport, für Schulbuchgenehmigung und Softwareberatung, für die Mitarbeit in Kommunalen Integrationszentren zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien und zur Unterstützung des Inklusionsprozesses.“

6. In § 13 Absatz 2 wird die Angabe „2015“ durch die Angabe „2016“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. August 2015 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 tritt am 1. August 2016 in Kraft.

ABl. NRW. 06/15 S. 265